

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 11.03.2019
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Sinsteden
 Az.: 33-71505

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das mit dem Anordnungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.11.2015 festgestellte und durch den Änderungsbeschluss vom 20.03.2017 geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Sinsteden wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung Sinsteden angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis-Neuss
Gemeinde Rommerskirchen

Gemarkung Rommerskirchen	Flur 10	Flurstück 147
	Flur 37	Flurstück 123

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein – Kreis Neuss
Gemeinde Rommerskirchen

Gemarkung Rommerskirchen	Flur 2	Flurstück 59
	Flur 4	Flurstück 190
	Flur 6	Flurstück 31
	Flur 8	Flurstück 173
	Flur 10	Flurstück 577, 579, 611
Gemarkung Oekoven	Flur 13	Flurstück 41

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Sinsteden hat damit eine Größe von 410 ha. Die zugezogenen Grundstücke und die ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
- Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der zugehörigen Gebietskarte wird den betroffenen Eigentümern in Abschrift zugestellt.
- Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
- Die Eigentümer des zugezogenen Grundstücks werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.11.2015 gebildeten Teilnehmergeinschaft Sinsteden

mit Sitz in Rommerskirchen.

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck, der darin besteht, dem Landesbetrieb Straßenbau.NRW die zur Ausführung der geplanten Maßnahme benötigten Grundstücke bereitzustellen.

Das Flurstück Gemarkung Rommerskirchen Flur 10 Nr. 147 ist eine öffentliche Wegefläche im Privateigentum. Die Zuziehung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern und dient der Auflösung des Landnutzungskonflikts. Das andere Flurstück ist eine öffentliche Straßenfläche und direkt von der Planfeststellung betroffen.

Langgestreckte, aus dem Verfahrensgebiet herausragende Flurstücke, wurden zuvor gesondert und nun zur besseren Verfahrensabgrenzung ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

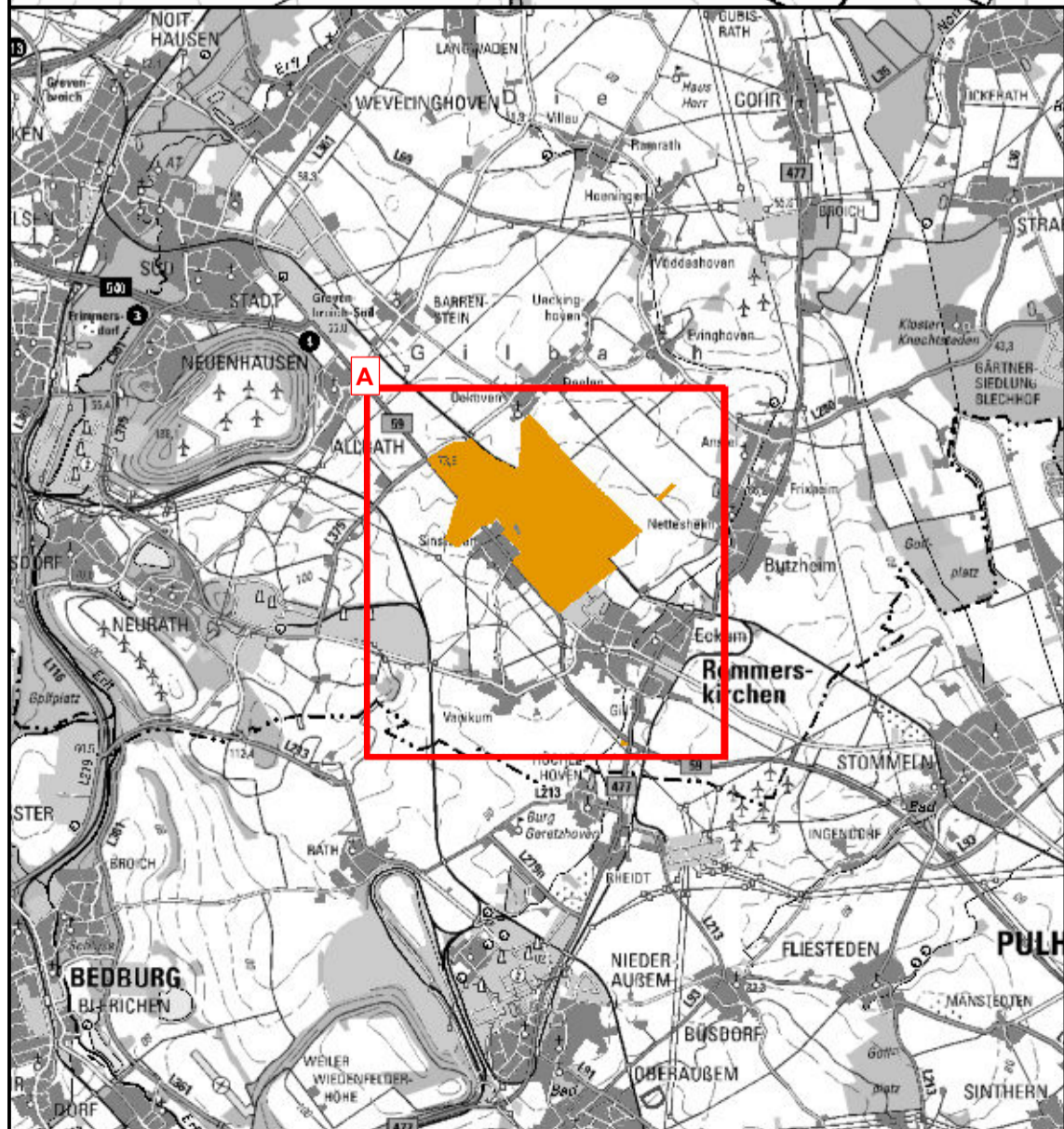
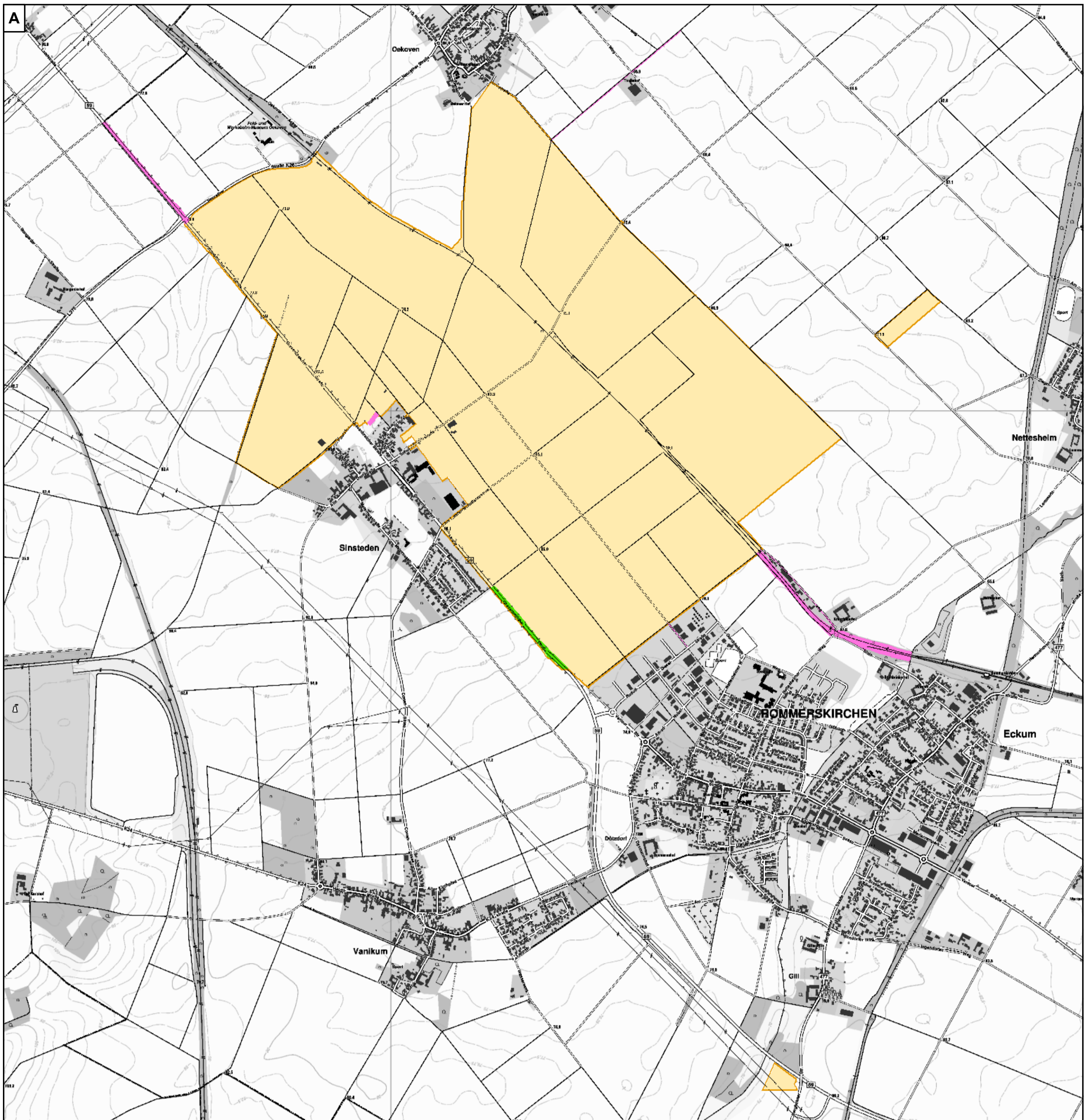
Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

(Ralph Merten)



Anlage

zum 2. Änderungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 11. März 2019

Legende

- Flurbereinigungsgebiet
Stand 2. Änderungsbeschluss
- zugezogen
2. Änderungsbeschluss
- ausgeschlossen
2. Änderungsbeschluss
- Flurbereinigungsgrenze
- Staatsgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte

zum 2. Änderungsbeschluss

**Flurbereinigung
Sinsteden
Az.: 71505**

